Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 10 (1992)

Artikel: Die Jugendrechtspflege im Kanton Tessin 1987-92

Autor: Presenti Huber, Patrizia

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051314

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Jugendrechtspflege im Kanton Tessin 1987 - 92

Patrizia Pesenti Huber

A. Einleitung

Die Wertung eines Konzeptes der gerichtlichen Intervention geschieht häufig aufgrund von Rückfallsquoten und Bewährungswahrscheinlichkeit, obwohl diese nur schwer erfassbare Angaben sind.

Was wir in den letzten fünf Jahren in Tessin versucht haben, ist die Schaffung der bestmöglichen Vorbedingungen, für den einzelnen jugendlichen Rechtsbrecher, damit er nicht mehr rückfällig wird und sich bewährt.

Zusammenfassend könnte die Gerichtspraxis der letzten Jahre beschrieben werden als ein Versuch, das Erziehungspotential jugendstrafrechtlicher ambulanter Massnahmen zu verstärken. Dabei gerät das Strafen, insbesondere die Gefängnisstrafe stark in den Hintergrund. Unsere Bestrebungen gelten der Einbindung und Resozialisation des jungen Täters. Unser Ziel ist die Verhinderung einer verbrecherischen Karriere.

Dieser Versuch stellt eine Art innere Reform dar, die das Potential des geltenden Jugendstrafrechts ausnützt. Die neue Praxis erfasst folgende Punkte:

- 1. Der Verzicht auf freiheitsentziehende Strafen oder Massnahmen.
- 2. Die Verstärkung des Erziehungspotentials ambulanter Massnahmen durch den Einsatz von Erziehern.
- Vollzug von Arbeitsleistungen gemäss der Persönlichkeit des Täters und Ausführung des Täter-Opfer-Ausgleiches.
- 4. Verstärkter Einsatz der Jugendstrafrechtspflege in der Betreuung von misshandelten und sexuell missbrauchten Kindern.

B. Zur Entstehung des Projektes.

Bis 1982 verfügte der Kanton Tessin über ein allerdings schlecht funktionierendes Erziehungsheim. Ein paar Jahre danach schlug eine kantonale Kommission die Wiedereröffnung vor mit dem Ziel, das Heim zu vergrössern und einige interne Gefängnisplätze zu errichten. Gleichzeitig legte das Jugendgericht eine Studie vor, welche die negativen Auswirkungen des geschlossenen Erziehungsheimes zeigte. Auf Grund dieser Studie verlangte das Jugendgericht die definitive Schliessung des Heims und die Einstellung

einer Gruppe von Erziehern zur Verstärkung des Erziehungspotentials ambulanter Massnahmen. Das alternative Projekt gründete auf der Annahme, dass eine freiheitsentziehende Massnahme oder Strafe, in der grossen Mehrheit der Fälle zu einer negativen Entwicklung führe. In der Tat, für die grösste Mehrheit der Jugendlichen, die das Heim in den letzten Jahren vor der Schliessung besucht hatten, erschien die Rückfälligkeit als eine schicksalhafte Erscheinung. Ca. 80 % der heimplazierten Jugendlichen hatten nämlich nach einigen Jahren bereits eine Freiheitsstrafe im kantonalen Gefängnis abgesetzt. Weitere 10 % waren mit sonstigen Sozialisationsproblemen wie Arbeitslosigkeit, Drogenmissbrauch, Einsamkeit konfrontiert. Nur 10 % hatten sich mehr oder weniger bewährt. Diesem Bericht zufolge, und nicht zuletzt aufgrund finanzieller Ueberlegungen, beschloss die kantonale Regierung 1987 die definitive Schliessung des Heimes und die Anstellung von vier Erziehern beim Jugendgericht.

C. Die Intervention der Jugendgerichtspflege

Das Hauptziel der Jugendstrafrechtspflege im Kanton Tessin ist die Einbeziehung und Einbindung des jugendlichen Rechtsbrechers in die Gesellschaft. Durch die Verstärkung einerseits. erzieherischer, ambulanter Massnahmen und der Verzicht freiheitsentziehende Sanktionen andererseits, soll der Beginn oder die Konsolidierung einer verbrecherischen Karriere verhindert werden. Je mehr ein Jugendlicher als Delinquent behandelt wird, desto mehr wird er sich den Erwartungen entsprechend verhalten. Nicht selten steht die Gerichtspflege einem Aenderungsversuch des Jugendlichen im Wege. Darum soll der Eingriff der Jugendstrafrechtspflege dem Jugendlichen dienen, und für ihn eine Chance sein. Die justizförmige Intervention soll verhindern, dass er sich in einer negativen, verhaltensauffälligen Rolle verfestigt.

werden einer Erziehungshilfe Straffällige Minderjährige unterstellt, Verhaltensauffälligkeiten aufweisen oder sonstige Integrationsprobleme haben. Der Erzieher versucht mit, und nicht gegen den Jugendlichen zu arbeiten. Familiäre Verhältnisse, Arbeitsschwierigkeiten oder Arbeitslosigkeit, schulisches Scheitern, alles wird besprochen, und es werden konkrete Lösungen gesucht. Der Erzieher arbeitet mit den Schulbehörden, mit dem Arbeitgeber und natürlich mit der Familie zusammen. Häufig wird sogar eine therapeutische Hilfe für die Eltern organisiert. Die Erziehungshilfe dauert oft Jahre, bis der Jugendliche sein Leben besser organisieren kann und sein Verhalten weniger auffällig wird. Durch eine geduldige Arbeit wird dem Jugendlichen zu einer positiven Rolle geholfen, ihm wird Selbstachtung gelehrt. Dabei kann ihm die Freiheit offensichtlich nicht entzogen werden. Wenn man gerade der Ausstossung durch die Gesellschaft und dem Mangel an Selbstachtung entgegenwirken möchte, muss das Strafen, vor allem in Form der Gefängnisstrafe, in den Hintergrund treten.

An Stelle einer Freiheitsstrafe wird die Sanktion der Arbeitsleistung ausgesprochen. Dieselbe wird jedoch in Zusammenarbeit mit dem Erzieher ausgeführt. Dabei sucht der Erzieher eine Arbeit aus, die dem Jugendlichen entspricht und seine Einstellung zur Arbeit möglichst günstig beeinflusst.

Auch die Vermittlung zwischen Täter und Opfer wird immer vom Erzieher organisiert. Somit wird die Begegnung mit dem Opfer zu einer qualifizierten erzieherischen Massnahme. Die Begegnung hat zumal nur dann einen Sinn, wenn sie sorgfältig vorbereitet wurde.

Man kann also wohl behaupten, dass die Erziehungshilfe primär als eine menschliche Beziehung zwischen dem jugendlichen Rechtsbrecher und seinem Erzieher zu verstehen ist.

D. Die Wirksamkeit der Gerichtsintervention

Gerade durch die menschliche Beziehung zum Erzieher und die Einbindung in konventionelle Aktivitäten, erhöht sich der Grad der allgemeinen Integration des Jugendlichen in der Gesellschaft. Dies ist um so wichtig, weil das Fehlen solcher Bindungskomponenten häufig das kriminell abweichende Verhalten erleichtert. Die erzieherische Intervention bezweckt somit in erster Linie die Einbindung und die Sozialisation des Minderjährigen. Die Erfahrung der letzten fünf Jahre im Tessin zeigt, dass dieser Versuch keine theoretische Leerformel ist, sondern bereits eine bedeutende Wirkung aufweist. Dabei nimmt häufig die Neigung zur Rückfälligkeit ab, und zwar entspricht diese Abnahme der Intensität der Erziehungshilfe. Sobald der Jugendliche, zumindest in einem Lebensbereich - sei es in der Familie, bei der Arbeit oder in der Schule - sich Normenkonform verhaltet, sinken allmählich auch die Chancen, dass er zu kriminellen Abweichung komme.

Zum Schluss noch eine sehr wichtige Bemerkung, die eigentlich eine Prämisse der dargestellten Gerichtspraxis bildet. Dieses Interventionsmodell funktioniert um so besser dort, wo die Gesellschaft als solche imstande und bereit ist, die Einbindung und die Sozialisation jugendlicher Rechtsbrecher zu ermöglichen. Dies ist nicht nur eine Sache des guten Willens, sondern hängt vor allem mit der sozialen und ökonomischen Situation des Landes zusammen. Im Kanton Tessin sind in diesem Sinn fast optimale Voraussetzungen gegeben. Für die Jugend ist die Arbeitslosigkeit noch kein Problem, für Wohlfahrtsinterventionen gibt es genügend öffentliches Geld, und es gibt keine bedeutende soziale oder rassistische Spannungen. Ausserdem ist die Bevölkerung auf kleine und mittelgrosse Gemeinden verteilt, es gibt kein grosses städtisches Ballungszentrum. Die Jugenddelinquenz ist quantitativ und qualitativ sicher nicht beunruhigend. Wenige Jugendliche begehen eher

leichte Straftaten. Mit und für diese wenigen kann die Rechtspflege vorläufig noch intensiv und gut arbeiten. Es ist wohl möglich, obwohl nicht bewiesen, dass mit einer gefährlicheren Jugendkriminalität Freiheitsentziehende Sanktionen unumgänglich wären. Eine der wichtigsten politischen Aufgaben einer Gesellschaft besteht darin, auf die Rahmenbedingungen für die Entwicklung ihrer Jugend bedacht zu sein.